Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 109 — Ausgegeben Danzig, den 30. Oktober — 1935

Inhalt:

273

Verordnung
betreffend Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßsendungen auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 21. Oktober 1935.

Artikel I

Auf Grund des Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßsendungen auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 25. Oktober 1928, Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 31 vom Jahre 1928, Seite 216, wie folgt geändert:

Es muß heißen in

§ 9 Ziffer 12
statt „3 Gulden" „5 Gulden"

§ 12 Ziffer 1
statt „3 Gulden" „5 Gulden"

§ 12 Ziffer 2
statt „0,50 Gulden" „1 Gulden"

§ 12 Ziffer 5
statt „0,50 Gulden" „1 Gulden"

§ 12 Ziffer 6
statt „3 Gulden" „5 Gulden"

§ 15 Ziffer 3
hinter den Worten „die tarifmäßige Gepäckfracht"
„sowie eine Zuschlaggebühr von 5 Gulden erheben."

§ 15 Ziffer 7
statt „3 Gulden" „5 Gulden"
statt „0,50 Gulden" „1 Gulden"

§ 18 Ziffer 3 Buchstabe a)
statt „12 Gulden" „20 Gulden"
statt „18 Gulden" „30 Gulden"

§ 18 Ziffer 3 Buchstabe b)
statt „3 Gulden" „5 Gulden"
statt „6 Gulden" „10 Gulden"

§ 26 Ziffer 4
statt „0,30 Gulden" „0,50 Gulden"
statt „1,50 Gulden" „3,00 Gulden"

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 11. 1935.)

§ 26 Ziffer 7
statt „0,20 Gulden“ „0,30 Gulden“

§ 26 Ziffer 10
statt „0,60 Gulden“ „1 Gulden“

§ 31 Buchstabe a)
statt „20 Gulden“ „34 Gulden“

§ 31 Buchstabe b)
statt „10 Gulden“ „17 Gulden“

§ 34 Ziffer 1
statt „0,10 Gulden“ „0,17 Gulden“

§ 35 Ziffer 3 Buchstabe a)
statt „0,20 Gulden“ „0,34 Gulden“

§ 37
statt „6 Gulden“ „10 Gulden“

§ 50 Ziffer 2
statt „60 Gulden“ „100 Gulden“

§ 54 Ziffer 4 Buchstabe a)
statt „12 Gulden“ „20 Gulden“
statt „18 Gulden“ „30 Gulden“

§ 54 Ziffer 4 Buchstabe b)
statt „3 Gulden“ „5 Gulden“

§ 54 Ziffer 4 Buchstabe c)
statt „1 Gulden“ „2 Gulden“

§ 64
statt „50 Gulden“ „86 Gulden“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

274 **Verordnung**

betreffend Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 21. Oktober 1935.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 1. Dezember 1931, Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom Jahre 1931, lfd. Nr. 172, wie folgt geändert:

Es muß heißen in

§ 7 Ziffer 14 Buchstabe a)
statt „8 Gulden“ „15 Gulden“
statt „6 Gulden“ „10 Gulden“
statt „3 Gulden“ „5 Gulden“

§ 7 Ziffer 14 Buchstabe b)
statt „1 Gulden“ „2 Gulden“
statt „1 Gulden“ „2 Gulden“

§ 18 Ziffer 2
statt „0,50 Gulden“ „1 Gulden“

§ 18 Ziffer 5
statt „12 Gulden“ „20 Gulden“

§ 29 Ziffer 1
statt „50 Gulden" „86 Gulden"

§ 37 Ziffer 1
statt „10 Gulden" „20 Gulden"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

275

Verordnung

zur Durchführung des § 4 des Wohnungsbaugesetzes vom 15. September 1934 (G.Bl. S. 691). Vom 24. Oktober 1935.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. 12. 1934 (G.Bl. S. 869) und auf Grund des Artikel V der Verordnung betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 8. 3. 1932 (G.Bl. S. 133) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Wohnungsbauabgabepflicht nach § 4 des Wohnungsbaugesetzes ist die nachfolgende Übersicht maßgebend:

Benutzungsart der Räume am 1. 10. 1918	Gegenwärtige Benutzungsart	Abgabepflicht bezw. -freiheit
I. Rein gewerblich oder beruflich genutzt	a) bei unveränderter Benutzungsart	frei
	b) bei Umwandlung in Wohnräume	
	c) bei Umwandlung in gemischt genutzte Räume	
II. Reinen Wohnzwecken dienend	a) bei unveränderter Benutzungsart	pflichtig
	b) bei Umwandlung in rein gewerblich oder beruflich genutzte Räume vor dem 1. 4. 1932 .	frei
	c) bei Umwandlung in rein gewerblich oder beruflich genutzte Räume nach dem 1. 4. 1932 .	pflichtig
	d) bei Umwandlung in gemischt genutzte Räume vor dem 1. 4. 1932	Abgabepflicht richtet sich nach § 5 d. Ges. nebst Durchf. V.
	e) bei Umwandlung in gemischt genutzte Räume nach dem 1. 4. 1932	pflichtig
III. Als gemischte Räume benutzt	a) bei unveränderter Benutzungsart	Abgabepflicht richtet sich nach § 5 nebst Durchführ. Best.
	b) bei Umwandlung in rein gewerblich oder beruflich genutzte Räume	frei
	c) bei Umwandlung in Wohnräume	pflichtig

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Heranziehung zur Wohnungsbauabgabe des Rechnungsjahres 1935/36.

Danzig, den 24. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

276
Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 15. September 1934 (G. Bl. S. 691).

Vom 24. Oktober 1935.

Gemäß § 1 Ziff. 53 und § 2 Ziff. f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der § 8 Abs. 2 und 5 und der § 19 des Wohnungsbaugesetzes vom 15. September 1934 (G. Bl. S. 691) werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

277
Durchführungsbestimmungen

zu der Verordnung über die Erhebung einer Vertriebssteuer.

Vom 15. Oktober 1935.

Gemäß § 6 der Verordnung über die Erhebung einer Vertriebssteuer und zur Kündigung von Verträgen über die Abgabe von Elektrizität und Gas vom 16. August 1935 (G. Bl. S. 889) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltung der Vertriebssteuer wird dem Steueramt I übertragen. Ihm sind durch die Senatsabteilung für öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr diejenigen Betriebe namhaft zu machen, bei denen die Voraussetzungen der Steuerpflicht gegeben sind.

§ 2

Besteuerungsgrundlage bildet die Summe der bei jeder der monatlich erfolgenden Standaufnahme ermittelten Rechnungsbeträge, soweit sie der Vertriebssteuer unterliegen. Von dem Betrage, der sich nach Satz 1 als Besteuerungsgrundlage ergibt, sind die der Steuer bereits unterworfen gewesenen Rechnungsbeträge aus früherer Zeit abzusetzen, deren Uneinbringlichkeit sich im Laufe des in Frage kommenden Monats herausgestellt hat. Die Höhe der Steuer ist von den steuerpflichtigen Betrieben selbst zu berechnen.

§ 3

Die Abführung des sich auf Grund des § 2 für einen Monat ergebenden Steuerbetrages hat bis zum 10. des folgenden Monats an die Steuerkasse der Freien Stadt Danzig auf das von ihr angegebene Konto zu erfolgen; erstmalig sind bis 10. November 1935 die sich für Oktober 1935 ergebenden Steuerbeträge abzuführen.

§ 4

Gleichzeitig mit der Abführung der Steuerbeträge ist der Steuerkasse spätestens bis zu dem in § 3 angegebenen Zeitpunkt eine Nachweisung nach den als Anlagen beigefügten Mustern einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisung kann die zwangsweise Einziehung des darin ausgewiesenen Steuerbetrages vorgenommen werden, ohne daß es der vorherigen Zustellung eines Steuerbescheides oder eines besonderen Leistungsgebots bedarf.

§ 5

Unterbleibt auch die rechtzeitige Einreichung der Nachweisung nach § 4, so ist der Steuerbetrag unter Schätzung der Besteuerungsgrundlage durch Steuerbescheid anzufordern und sofort mit der Zustellung vollstreckbar.

§ 6

Ergibt sich später die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der eingereichten Nachweisungen, so ist der Unterschiedsbetrag an Vertriebssteuer durch Steuerbescheid anzufordern.

§ 7

Die Steuerpflichtigen Betriebe unterliegen der Steueraufsicht nach den Vorschriften des Steuergrundgesetzes.

§ 8

Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuerpflicht beim Gaswerk Neuteich bleibt einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

Danzig, den 15. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Hoppenrath

Anlage 1

(Für Elektrizitätswerke)

Vertriebssteuer-Nachweisung für den Monat .... 193....

An Arbeitspreisen sind bei der Standablesung im .... 193..... folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Nach Tarifstelle	I oder II	III bis VII oder auf Grund bes. Verträge	
abgegebene Kilowattstunden	.... kWh	.... kWh	
Summe der Rechnungsbeträge . . . . (§ 2 der Durchführungsbestimmungen)	.... G	.... G	
Im laufenden Monat sind folgende der Vertriebssteuer bereits unterworfen gewesene Rechnungsbeträge als uneinbringlich in Ausfall gestellt . . . . (§ 2 der Durchführungsbestimmungen)	.... G	.... G	
verbleibender steuerpfl. Betrag	.... G	.... G	
Steuerbetrag	.... G (20 %)	.... G (15 %)	.... (Summe der Steuer insgesamt)

Der vorstehend berechnete Gesamtsteuerbetrag ist der Steuerkasse unter dem .... durch .... zugeleitet.

Danzig, den .... 193.....

Unterschrift.

An

die Steuerkasse der

Freien Stadt Danzig.

Anlage 2
(Für Gaswerke)

Vertriebssteuer-Nachweisung für den Monat .... 193....

Nach Tarifstelle	Ia und II	Ib und Ic	auf Grund besonderer Verträge	
gelieferte cbm	.... cbm	.... cbm	.... cbm	
Summe der Rechnungsbeträge (§ 2 der Durchführungsbestimmungen)	.... G	.... G	.... G	
Im laufenden Monat sind folgende der Vertriebssteuer bereits unterworfen gewesene Rechnungsbeträge als uneinbringlich in Ausfall gestellt (§ 2 der Durchführungsbestimmungen)	.... G	.... G	.... G	
verbleibender steuerpfl. Betrag	.... G	.... G	.... G	
Steuerbetrag	.... G	.... G	.... G	.... G
	(5 P für 1 cbm)	(2 P für 1 cbm)	(1 P für 1 cbm)	(Summe der Steuer insgesamt)

Der vorstehend berechnete Gesamtsteuerbetrag ist der Steuerkasse unter dem .... durch .... zugeleitet.

Danzig, den .... 193....

Unterschrift.

An
die Steuerkasse der
Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.